



## COVID-19; Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen sowie der Ergänzungsprüfung Passerelle im Jahr 2022: Beschluss

### Erwägungen des Generalsekretariats:

- 1 Mit Zirkularbeschluss vom 3. Februar 2021 hat die Plenarversammlung in Absprache mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und auf der Basis von Empfehlungen der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) die Modalitäten für die Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen sowie der Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerischen Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Ergänzungsprüfung Passerelle) im Jahr 2021 beschlossen.
- 2 In Absprache mit dem SFBI und der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) schlägt das Generalsekretariat vor, dieselben Regelungen für das Jahr 2022 zu beschliessen. Der Bund wird seinerseits die notwendigen Regelungen erlassen.
- 3 Sollte zum Zeitpunkt der Durchführung der Prüfungen die ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 gelten, so kann der Bundesrat die entsprechenden Entscheide auf dieser Grundlage vornehmen.

### Die Plenarversammlung beschliesst:

- 1 Die gymnasialen Maturitätsprüfungen werden in allen Kantonen, wenn immer möglich, gemäss den Regelungen des Maturitätsanerkennungsreglements vom 16. Januar 1994 bzw. der Maturitätsanerkennungsverordnung vom 15. Februar 1994 (MAR/MAV) durchgeführt.
- 2 Die zuständige kantonale Behörde kann aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen die Abweichungen gemäss den Ziffern 3 und 4 beschliessen. Dies namentlich, wenn Maturandinnen und Maturanden sich nicht an den Prüfungsort begeben können. Die Tatsache zeitweisen Fernunterrichts und damit einhergehende, vom schulischen Präsenzbetrieb abweichende pädagogisch-didaktische Rahmenbedingungen stellen keine Indikationen dar für einen Verzicht auf die Durchführung der Prüfungen oder ein Abweichen von den Anerkennungsbedingungen.
- 3 Ist die Durchführung von Prüfungen aus den in Ziffer 2 genannten Gründen nicht möglich, erfolgt die Ermittlung der Maturitätsnoten in den Fächern, die nicht geprüft werden können, aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist.
- 4 Kann aus den in Ziffer 2 genannten Gründen in einem Fach, das schriftlich und mündlich geprüft wird, nur eine der beiden Prüfungen (schriftlich oder mündlich) durchgeführt werden, erfolgt die Ermittlung der Maturitätsnote in dem betroffenen Fach zu drei Vierteln aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist, und zu einem Viertel aufgrund der Leistungen an der absolvierten schriftlichen oder mündlichen Maturitätsprüfung.
- 5 Beschliesst die zuständige kantonale Behörde Abweichungen gemäss Ziffern 3 und 4, erstattet sie darüber der SMK umgehend Mitteilung.

- 6 Maturandinnen und Maturanden, welche bei Ermittlung der Maturitätsnote nach Ziffern 3 bzw. 4 die Maturität nicht bestanden haben, wird vom zuständigen Kanton Gelegenheit geboten, die nicht durchgeführten Prüfungen vor Beginn des Herbstsemesters 2022 zu absolvieren; deren Maturitätsnoten werden nach den ordentlichen Bestimmungen ermittelt.
- 7 Die Ergänzungsprüfung Passerelle findet an den geplanten Terminen statt. Wird die Durchführung aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen verboten, erstattet der Kanton, in dem sie hätte stattfinden sollen, der SMK umgehend Mitteilung.
  - 7.1 Soweit möglich, wird vor Beginn des Herbstsemesters 2022 eine neue Prüfungssession organisiert.
  - 7.2 Erfolgt das Durchführungsverbot der mündlichen Prüfungen aufgrund einer Verschärfung der pandemischen Lage nach Durchführung der schriftlichen Prüfungen, so werden die mündlichen Prüfungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.
- 8 Der vorliegende Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2022. Rechtsmittelverfahren, die gegen Prüfungsergebnisse im Sinne dieses Beschlusses eingeleitet wurden, werden unter den Bestimmungen dieses Beschlusses zu Ende geführt.
- 9 Dieser Beschluss wird in der Rechtssammlung der EDK veröffentlicht.

Bern, 2. Februar 2022

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Susanne Hardmeier  
Generalsekretärin

Kopie an:

- Konferenzmitglieder
- SMAK
- SMK
- SBFI

Dieser Beschluss wird in der Rechtssammlung auf der Webseite der EDK publiziert.

259-2.9.4 SH/vf